

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 09. August 2012

Nummer **25**

Inhaltsverzeichnis

Kreis: Öffentliche Zustellung.....	687
Öffentliche Zustellung.....	688
Kempen: Umlegungsverfahren „An der Kreuzkapelle, Teilumlegungsgebiet I“.....	688
Nettetal: Wahl Schiedsgerichtsbezirk II.....	689
2. Änderung Bebauungsplan Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“ (Aufstellung).....	689
2. Änderung Bebauungsplan Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“ (Öffentliche Auslegung)	691
Tönisvorst: Grundbucheintrag	693
5. Änderung Bebauungsplan Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“..	694
Viersen: Bebauungsplan Nr. 248-1 „Talstraße - Nord“	696
Bebauungsplan Nr. 29-3 „Hauptstraße/Bahnhofstraße/Königsallee/Große Bruchstraße“	697
Satzung Veränderungssperre Nr. 87 „Große Bruchstraße/ Hauptstraße/Königsallee“	699
Bebauungsplan Nr. 278 „An St. Ulrich“ und 4. Anpassung des Flächennutzungsplanes (Bereich An St. Ulrich)	701
Willich: 8. Änderungssatzung Erschließungsanlage „Stichstraße Minoritenplatz - Abschnitt von Minoritenplatz bis Volksbank (Hausnummer 27)“	705
8. Änderungssatzung Erschließungsanlage „Stichstraße Adrian-Wilhelm-Weg bis Fußweg (Vorderkante Hausnummer 21)“..	707
Satzung Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen.....	709
Sonstige: Sparkasse Krefeld.....	711
NetteBetrieb.....	712

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Lkw, Ford Transit, T252XTY, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 03.08.2012

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 –400/11 (B)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 687

Sie haben Fragen zu ...

Wir lieben Fragen

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zum Ortsstarif, andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Bernhard Antonius Möllmann,
zuletzt wohnhaft **Grenzweg 66 in 47877 Willich**

wird aufgefordert, sich zum Abholen des Bescheides über Waffenrecht vom 21.06.2012 und Schadensersatzforderung des Landes NRW vom 26.06.2012 umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 01.08.2012

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez.
Röder

ZA 1 - 57.06.58 - 10/2011-

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 688

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen

Umlegungsverfahren „An der Kreuzkapelle, Teilumlegungsgebiet I“ im Stadtteil Kempen

Der Umlegungsausschuss der Stadt Kempen hat am 28. Juni 2012 mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber innerhalb des Umlegungsgebietes

„An der Kreuzkapelle, Teilumlegungsgebiet I“ im Stadtteil Kempen gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) die vorzeitige Umlegung der Grundstücke

Gemarkung Kempen

Flur 18,

Flurstücke 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, und 1056

beschlossen. Hierdurch werden die Eigentums- und Besitzverhältnisse an diesen Grundstücken geändert.

Dieser Beschluss ist nach Zustellung an die Beteiligten am 26. Juli 2012 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 BauGB wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss festgesetzten neuen Rechtszustand ersetzt. Zugleich schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen in der Ausgabe vom 9. August 2012 veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 9. August 2012 vollzogen.

Diese Bekanntmachung kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen in 47906 Kempen, Bockengasse 2, Zimmer 26 einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden zugerechnet werden.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Auf § 222 Abs. 3 des Baugesetzbuches und § 78 Zivilprozessordnung -ZPO- -Anwaltszwang- wird hingewiesen.

Kempen, den 27.07.2012

Der Vorsitzende
gez. Müller

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 688

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 02.08.2012

Im Auftrag
gez. Grünh

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 689

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die durch den Rat der Stadt Nettetal am 03.07.2012 erfolgte Wahl von

Frau Gertrud Pot d'Or-Schneiders,
Spitalstr. 21, 41334 Nettetal zur
Schiedsperson und

Frau Birgit Mülleneisen, Leuther
Straße 15, 41334 Nettetal
zur stellvertretenden Schiedsperson

für den Schiedsamtsbezirk II (Kaldenkirchen,
Hinsbeck und Leuth) ist am 27.07.2012 durch die
Direktorin des Amtsgerichtes Nettetal bestätigt
worden.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Nettetal, den 01.08.2012

Der Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 689

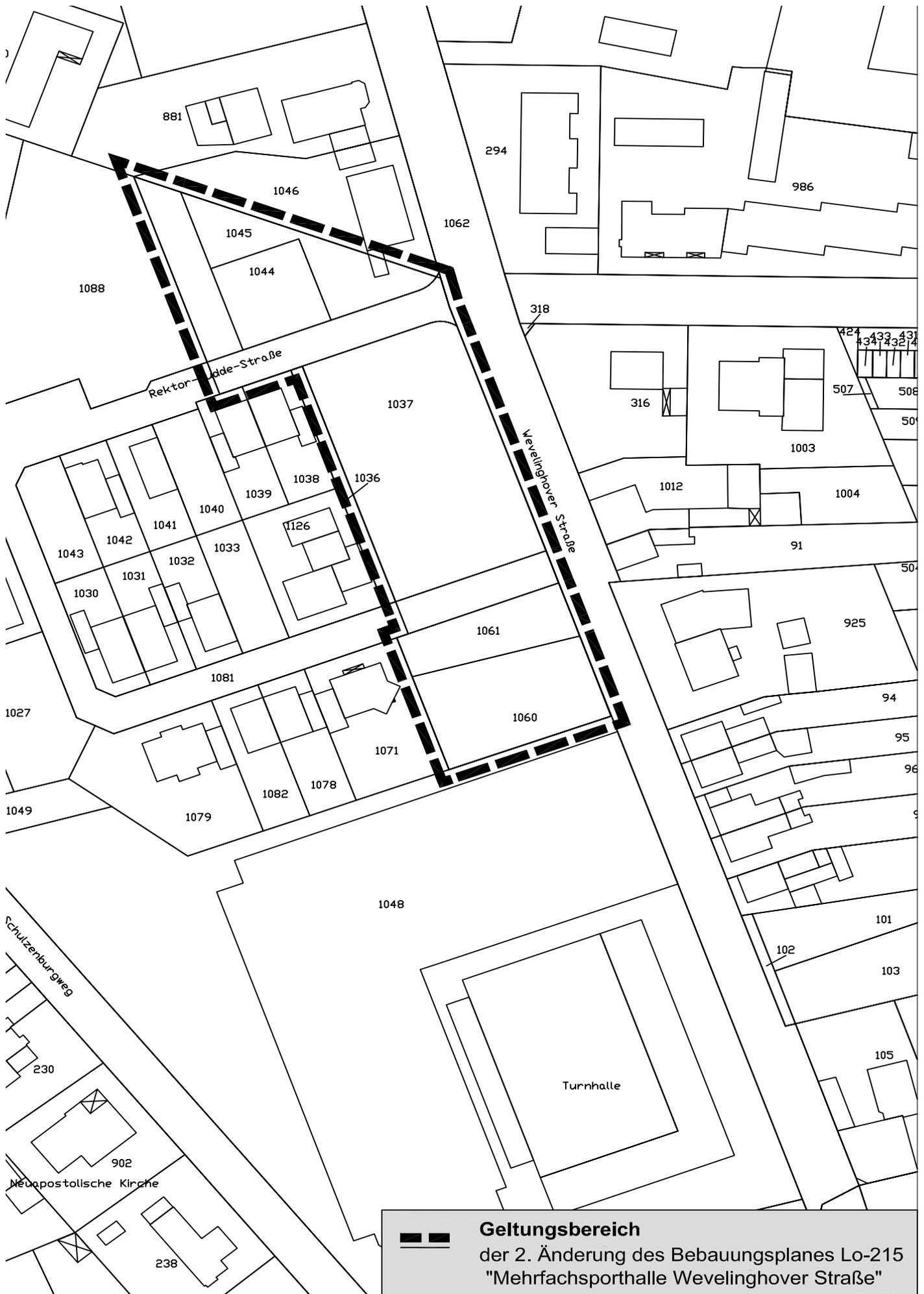
Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteiles Lobberich nördlich der Mehrfachsporthalle sowie westlich der Wevelinghover Straße.

Die Grundstücke entlang der Wevelinghover Straße konnten bisher noch nicht vermarktet werden. Zwischenzeitlich vorliegende Konzepte führen zu geringfügigen Abweichungen vom Bebauungsplan. Diese Abweichungen greift die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes auf.



Geltungsbereich
 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215
 "Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße"

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 03.07.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215 „**Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße**“ gem. § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 03.07.2012 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteiles Lobberich nördlich der Mehrfachsporthalle sowie westlich der Wevelinghover Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wird in der Zeit **vom 17.08.2012 bis einschließlich 17.09.2012** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Folgende umweltbezogene Gutachten/Untersuchungen sind verfügbar:

- Schalltechnisches Gutachten

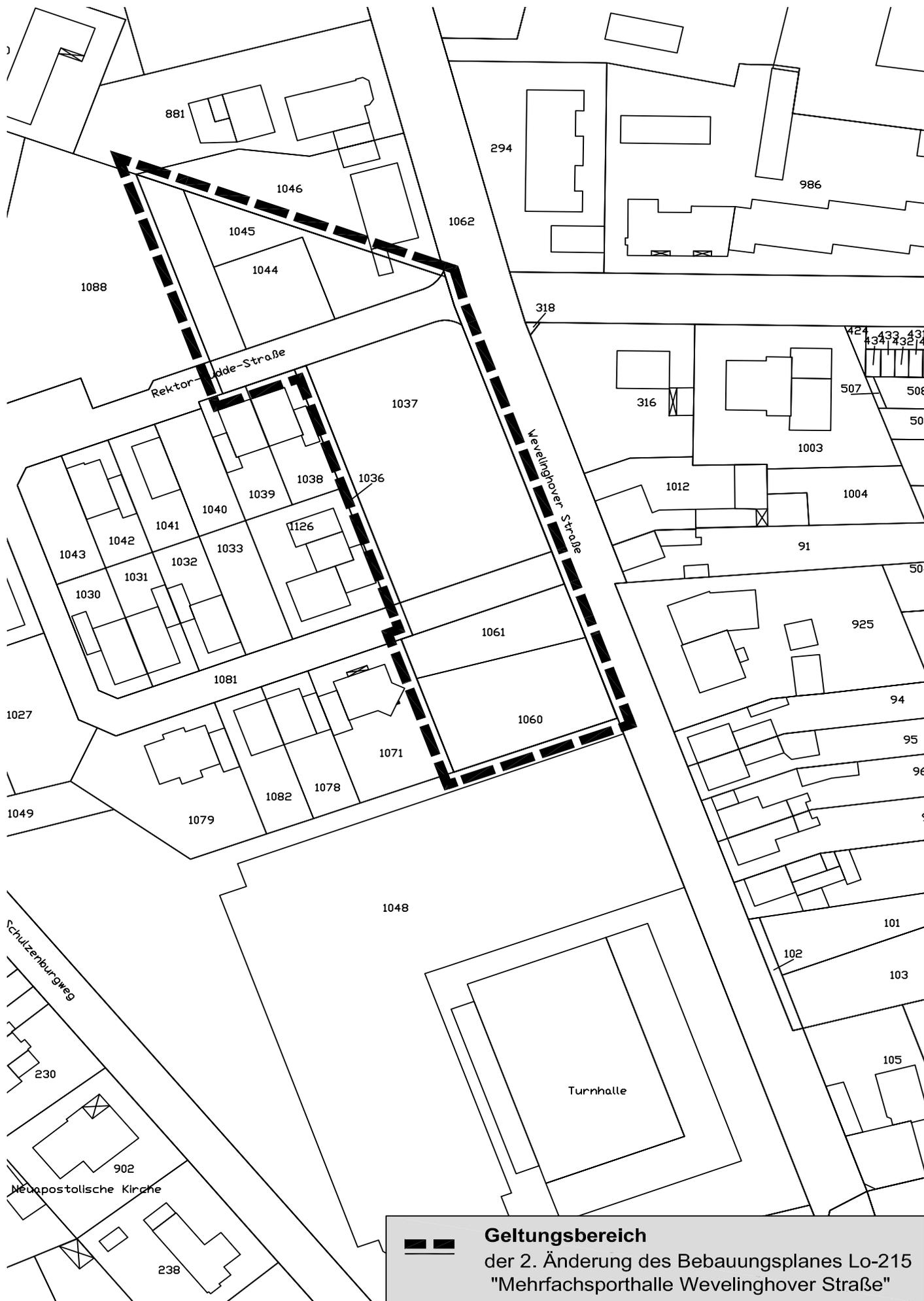
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 02.08.2012

Im Auftrag
gez. Grünh



Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Amtsgerichts Kempen:

(**Geschäfts-Nr.: ST-1013-199** Bitte bei allen Schreiben angeben)

Stadt Tönisvorst aus Tönisvorst hat am 12.07.2012 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung St. Tönis liegende Grundstück

Flur 13, Flurstück 1193, Wege- und Friedhofsfläche, groß: 379 m²

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Kempen, Hessenring 43, 47906 Kempen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Kempen, 18.07.2012

Amtsgericht

Schlicker
Grundbuchführerin

Ausgefertigt
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 17/S. 121

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 693

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“, Stadtteil St. Tönis
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 05.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“, 5. Änderung, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“, 5. Änderung ist im nachste-



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“ hat das Ziel, weitere Baumöglichkeiten zu schaffen und die bestehende Bebauung planungsrechtlich zu ordnen.

Der Bebauungsplan Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“, 5. Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“, 5. Änderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 05.07.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“, 5. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 09.07.2012

In Vertretung
gez. Waßen
Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 17/S. 122
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 694

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 248-1 „Talstraße - Nord“ in Viersen-Dülken

- Beschluss über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

- a) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248-1 „Talstraße - Nord“ in Viersen-Dülken.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des historischen Zentrums des Ortsteils Dülken. Es wird im Süden begrenzt durch die Bodelschwingstraße und im Norden durch das Grundstück Viersener Straße 76. Die östliche Begrenzung bildet die öffentliche Grünanlage Hoogengarten. Im Westen schließt der Gewerbepark Talstraße an.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 248-1 „Talstraße - Nord“ treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 248 für diesen Teilbereich außer Kraft.

- b) die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage des Plankonzeptes durch Aushang der Planunterlagen für einen Zeitraum von 2 Wochen nach vorheriger Bekanntmachung.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit den § 2, 3 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).“

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öff-

fentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 248-1 „Talstraße-Nord“ in Viersen-Dülken besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit

vom 14.08.2012 bis einschließlich 28.08.2012

im Fachbereich 60/Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden:

Montag bis Freitag

vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

Montag bis Donnerstag

nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr.

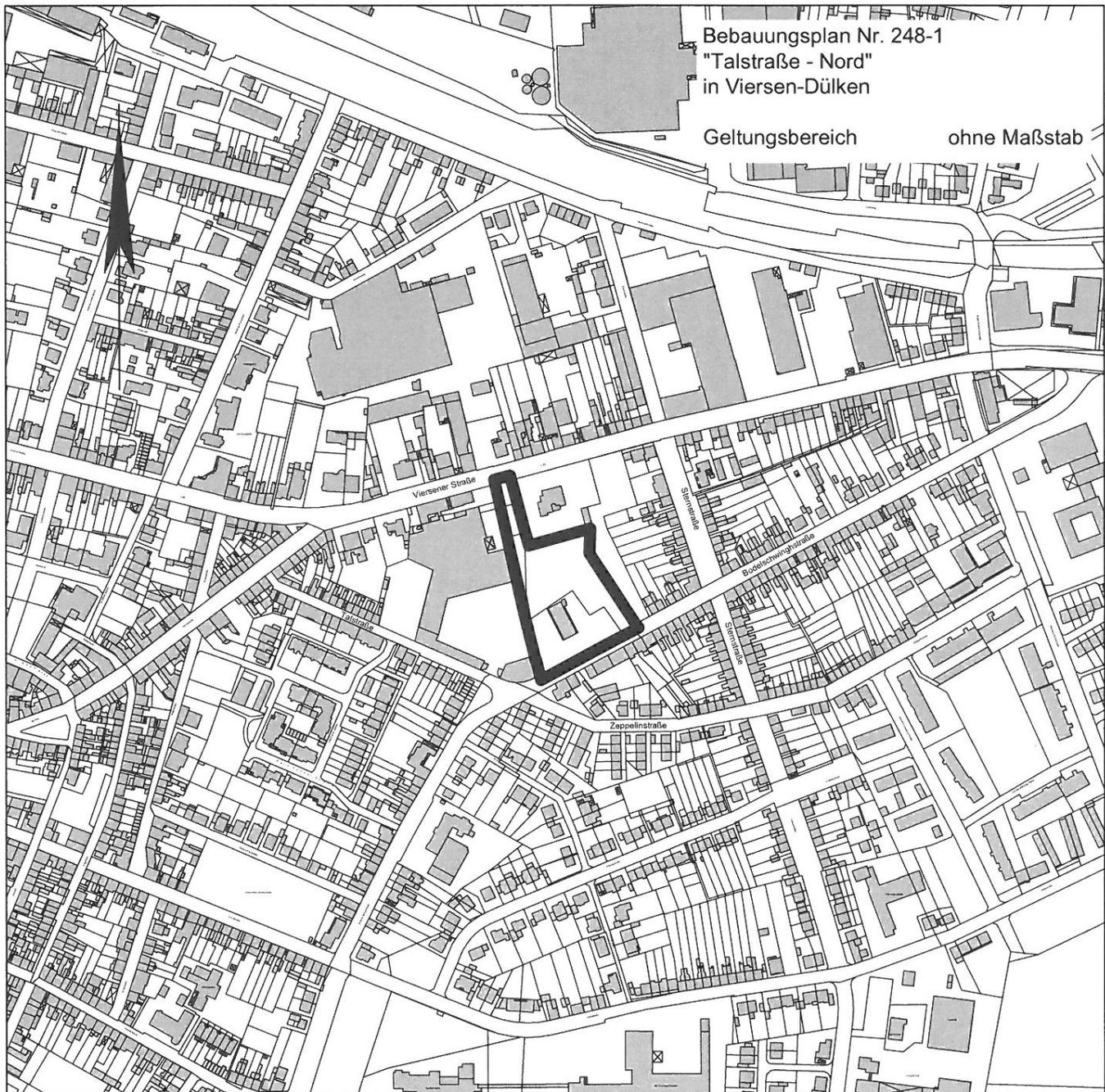
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248-1 wird im wesentlichen die städtebauliche Zielsetzung verfolgt, die Flächen für eine innerstädtische Nachverdichtung als Wohnbaufläche zu entwickeln.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 26.06.2012 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248-1 „Talstraße - Nord“ in Viersen-Dülken und zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 09.07.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Zenses
Technischer Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2012, S.696

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 29-3 „Hauptstraße/Bahnhofstraße/ Königsallee/Große Bruchstraße“ in Viersen

- Beschluss über die Auslegung -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 29-3 „Hauptstraße/Bahnhofstraße/

Königsallee/Große Bruchstraße“ in Viersen gem. §§ 2 und 3 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Lage der Viersener Innenstadt in der Gemarkung Viersen und wird begrenzt durch die Bahnhofstraße im Norden, die Königsallee im Osten, die Große Bruchstraße im Süden und die Hauptstraße im Westen.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für den Planbereich geltenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 29-1 und Nr. 29-2 ergänzt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 729).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung im Fachbereich 60/Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 21.08.2012 bis einschließlich 21.09.2012

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29-3 wird im wesentlichen die städtebauliche Zielsetzung verfolgt, innerhalb des Geltungsbereiches nachteilige Entwicklungen zu vermeiden und die Ansiedlung zentrenschädlicher Nutzungen, wie z.B. Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Sex-Shops und Bordellbetriebe etc. zu reglementieren.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der

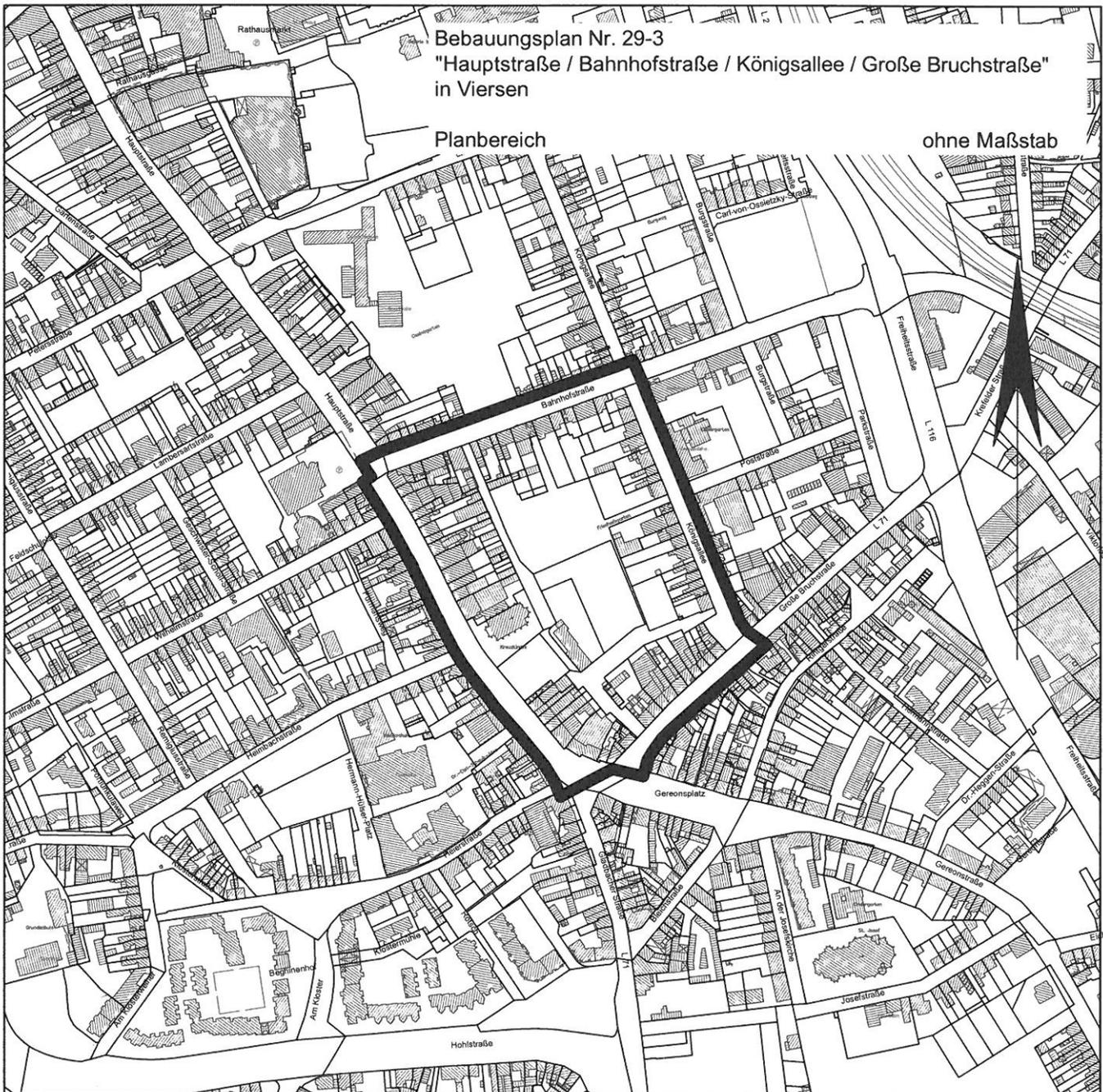
Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 26.06.2012 gefasste Beschluss zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 29-3 „Hauptstraße/Bahnhofstraße/ Königsallee/ Große Bruchstraße“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 09.07.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Zenses
Technischer Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2012, S.697

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Über die Veränderungssperre Nr. 87 „Große-Bruch-
Straße/Hauptstraße/Königsallee/“ in Viersen

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am
03.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 87 „Große Bruchstraße/Hauptstraße//Königsallee“ in Viersen

vom 03.07.2012

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und
41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S.
2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011
(GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit den §§
14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004
(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom
22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in seiner Sitzung

am 03.07.2012

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Am 18.03.2003 hat der Rat der Stadt Viersen
die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29-3

„Hauptstraße/Bahnhofstraße/Königsallee/Große Bruchstraße“ in Viersen beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für einen Teilbereich eine Veränderungssperre erlassen. Diese tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst den Bereich der Grundstücke Große Bruchstraße 2 - 20a und Hauptstraße 134 - 148. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt eindeutig gekennzeichnet.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

(1) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

(2) Die Satzung mit einem Lageplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, liegt während der Dienststunden (montags bis freitags vormittags von 7.45 bis 12.45 Uhr und montags bis donnerstags nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr) im Fachbereich 60/I - Bauleitplanung, Bahnhofstrasse 23, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 03.07.2012 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 87 „Große-Bruch-Straße/Hauptstraße/Königsallee“ in Viersen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 des Baugesetzbuches (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Stadt Viersen über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 87 „Große-Bruch-Straße/Hauptstraße/Königsallee“ in Viersen auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Viersen, den 01.08.2012

gez. Thönnessen
Bürgermeister

Veränderungssperre Nr. 87
"Große Bruchstraße / Hauptstraße / Königsallee"
in Viersen

ohne Maßstab



Abl. Krs. Vie. 2012, S.699

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 278 „An St. Ulrich“ in Viersen-Dülken
als Satzung
und die
4. Anpassung des Flächennutzungsplanes (Bereich
An St. Ulrich) in Viersen-Dülken

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am
03.07.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) den Bebauungsplan Nr. 278 „An St. Ulrich“ in
Viersen-Dülken gem. § 10 Abs. 1 BauGB als
Satzung.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortskerns Dülken in der Gemarkung Dülken, im Übergang zur freien Landschaft zwischen der Pfarrkirche St. Ulrich und der Rheindahlener Straße (L 372). Im Norden wird das Gebiet von den südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung südlich der Dürerstraße und im Osten durch die westliche Grenze der Rheindahlener Straße begrenzt. Im Süden definiert die südliche Grenze der Stichstraße 'An St. Ulrich', im Südwesten die westliche Grundstücksgrenze des ehemaligen Pfarrhauses (Flurstück 730) sowie im Nordwesten die Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 730 und 731 den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus den beigefügten Unterlagen ersichtlich.

Die Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB vom 24.05.2012 ist Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zu diesem Bebauungsplan.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften) sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Dem Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.

b) die 4. Anpassung des Flächennutzungsplanes (Bereich An St. Ulrich).

Der Bereich der Anpassung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemarkung Dülken. Im Norden wird das Gebiet von den südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung südlich der Dürerstraße und im Osten durch die Westgrenze der Rheindahlener Straße begrenzt. Im Süden definiert die südliche Grenze der Stichstraße 'An St. Ulrich', im Südwesten die westliche Grundstücksgrenze des ehemaligen Pfarrhauses (Flurstück 730) sowie im Nordwesten die Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 730 und 731 den Geltungsbereich. Eine genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Anpassung des Flächennutzungsplans ist eine Begründung vom 24.05.2012 beigefügt.

Mit Wirksamwerden dieser Flächennutzungsplanänderung werden die für diesen Bereich bisher geltenden Darstellungen des FNP der Stadt Viersen unwirksam.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit §§ 2, 5 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 729).

Der Bebauungsplan und die 4. Anpassung des Flächennutzungsplanes (Bereich An St. Ulrich) mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I – Bauleitplanung, Viersen, Bahnhofstraße 23, Rathaus bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags		
vormittags	von	07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags		
nachmittags	von	13.15 bis 17.00 Uhr.

Über den Inhalt der Pläne, den Begründungen einschließlich Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) sowie der §§ 215 und 44 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 348 „Viersener Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

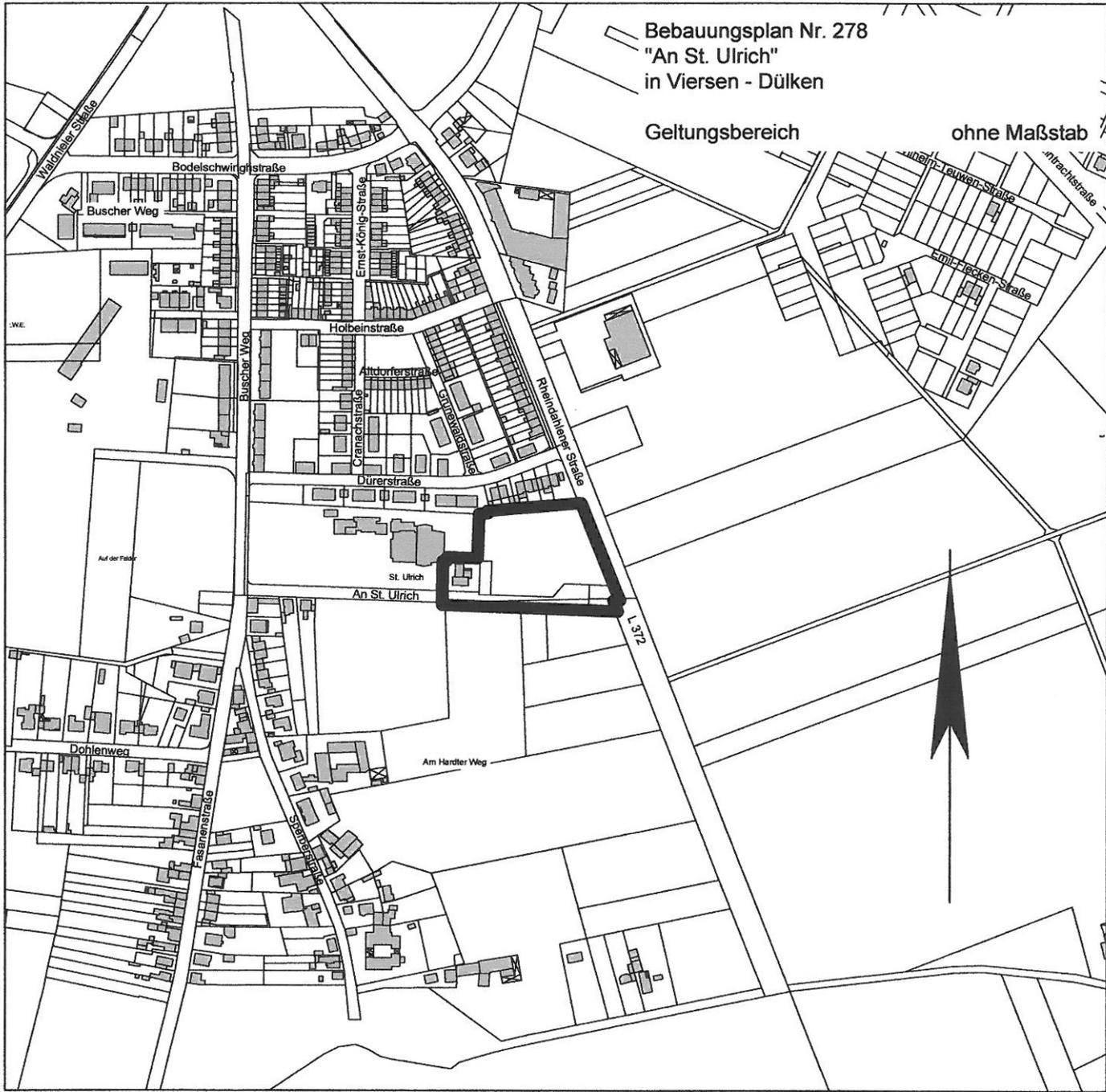
Die Beschlüsse zum Bebauungsplan und zur 4. Anpassung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

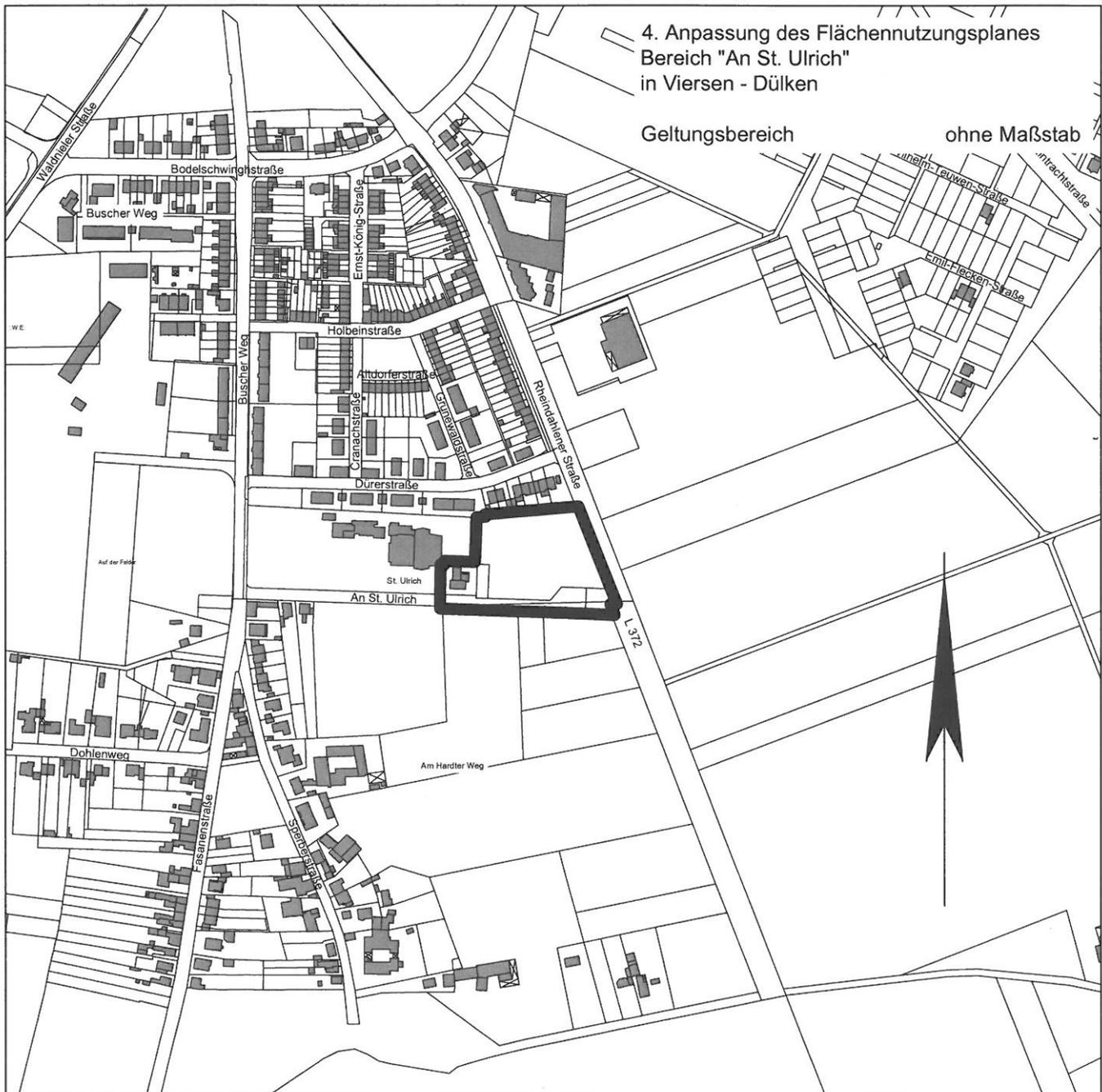
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 278 „An St. Ulrich“ in Viersen-Dülken gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung werden die für den Bereich der 4. Anpassung des Flächennutzungsplanes (Bereich An St. Ulrich) bisher geltenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen unwirksam.

Viersen, den 01.08.2012

gez. Thönnessen
Bürgermeister





Abl. Krs. Vie. 2012, S. 701

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung vom 04.07.2012

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gem. § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Willich vom 08.07.1992, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 04.07.2012, für die Erschließungsanlage:

„Stichstraße Minoritenplatz – Abschnitt von Minoritenplatz bis Volksbank (Hausnummer 27)“ im Stadtteil Neersen

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.07.1994

(GV NRW 1994, S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 08.07.1992, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 04.07.2012, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 ist die Erschließungsanlage „Stichstraße Minoritenplatz – Abschnitt von Minoritenplatz bis Volksbank (Hausnummer 27)“ (näher dargestellt im Lageplan als Anlage zu dieser Abweichungssatzung), endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzt und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweist:

- a. Fahrbahn mit Unterbau und Decke;
die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster
oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bau-
weise bestehen;
- b. Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die
Kanalisation;
- c. Beleuchtungseinrichtungen, betriebsfertig.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma-
chung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Abweichungssatzung der Stadt Wil-
lich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung
von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemein-
deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach
Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht wer-
den kann, es sei denn

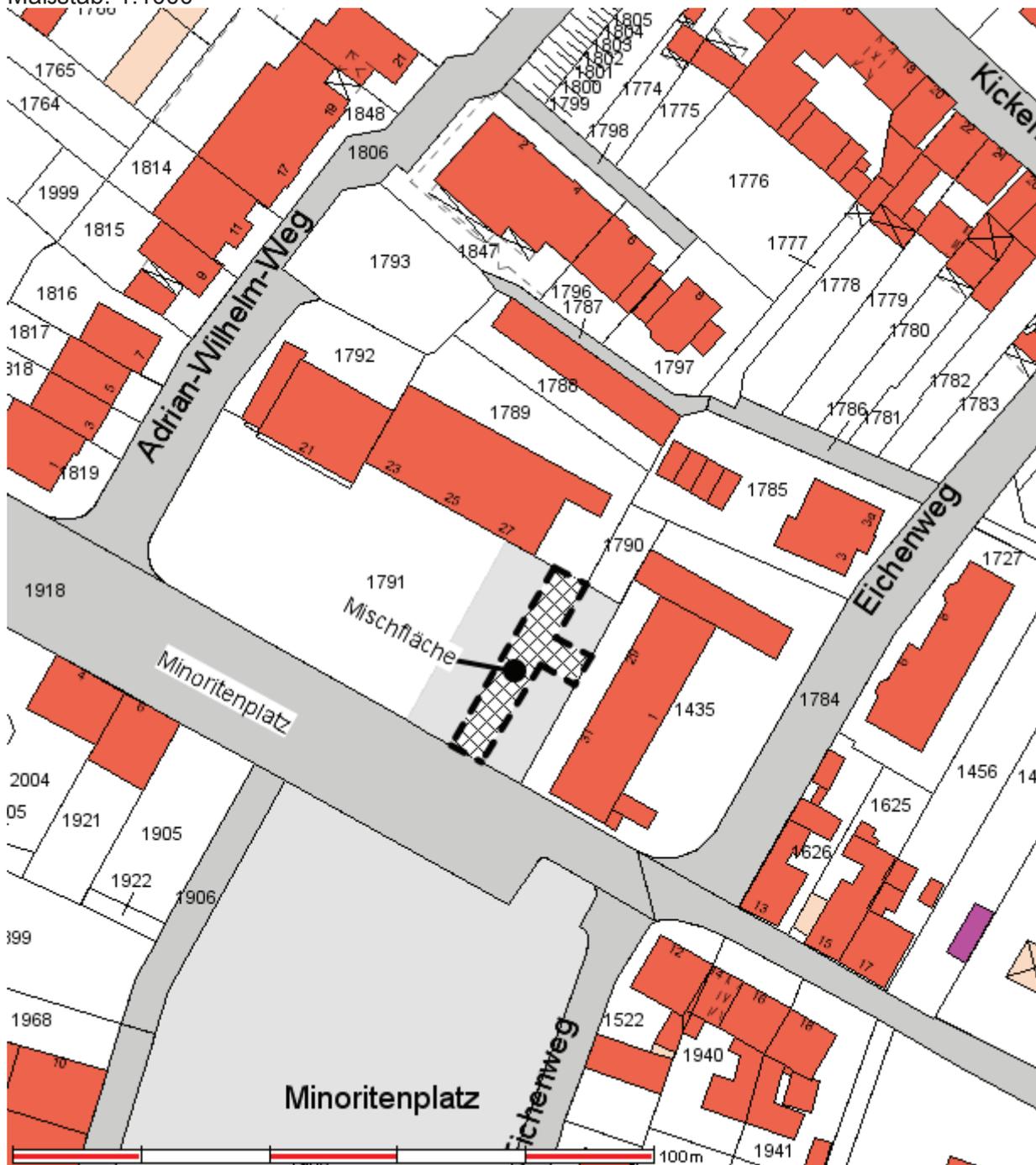
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein
vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss
vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeich-
net worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.07.2012

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Lageplan zur Abweichungssatzung „Stichstraße Minoritenplatz – Abschnitt von Minoritenplatz bis Volksbank (Hausnummer 27)“ vom 04.07.2012

Maßstab: 1:1000



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 705

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung vom 04.07.2012

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gem. § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Willich vom 08.07.1992, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 04.07.2012, für die Erschließungsanlage:

**„Stichstraße Adrian-Wilhelm-Weg –
Abschnitt von Adrian-Wilhelm-Weg bis Fußweg
(Vorderkante Hausnummer 21)“
im Stadtteil Neersen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 08.07.1992, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 04.07.2012, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 ist die Erschließungsanlage „Stichstraße Adrian-Wilhelm-Weg – Abschnitt von Adrian-Wilhelm-Weg bis Fußweg (Vor-

derkante Hausnummer 21“ (näher dargestellt im Lageplan als Anlage zu dieser Abweichungssatzung), endgültig hergestellt, wenn ihre Fläche Eigentum der Stadt Willich ist, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzt und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweist:

- a. Fahrbahn mit Unterbau und Decke;
die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b. Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Abweichungssatzung der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.07.2012

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Lageplan zur Abweichungssatzung „Stichstraße Adrian-Wilhelm-Weg – Abschnitt von Adrian-Wilhelm-Weg bis Fußweg (Vorderkante Hausnummer 21)“ vom 04.07.2012

Maßstab: 1:500



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 707

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung vom 04.07.2012

zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW für die Grundstücke

Buschstraße 16 – 78 gerade Hausnummern
Buschstraße 21 – 57 ungerade Hausnummern
Wiesengrund 14 – 18
Am Weiher 27

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV

NRW 1994, S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils gültigen Fassung und des § 61 a Abs. 3 bis 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich am 20.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG 709

NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept oder in einem Kanalsanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt Willich führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage Buschstraße, von Lindenstraße bis Wiesengrund, durch.

Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW, in Verbindung mit festgestellten Schäden im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW sowie dem Generalentwässerungsplan festgelegt.

§ 2

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) umrandet gekennzeichnet sind.

**Buschstraße 16 – 78 gerade Hausnummern
Buschstraße 21 – 57 ungerade Hausnummern
Wiesengrund 14 – 18
Am Weiher 27**

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61 a LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser, einschließlich verzweigter Leitungen sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird.

§ 3

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12. 2012

durchzuführen.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist der Stadt vom Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen:

- a) Prüfprotokoll mit Straße, Hausnummer und Eigentümer
- b) Lageskizze der Gebäude und Abwasserleitungen
- c) Angaben zum Prüfverfahren Wasser oder Luft
- d) Angaben zum Wasser- oder Druckverlust
- e) Prüfergebnis
- f) Prüfdatum, Name und Unterschrift der Prüffirma und des Sachkundigen

§ 4

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die die Anforderungen nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) vom 31.03.2009 (MinBl.2009, S.217) erfüllen. Eine Liste der zugelassenen Sachverständigen ist zusammengefasst und veröffentlicht unter www.lanuv.nrw.de.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Abweichungssatzung der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.07.2012

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Lageplan Satzungsbereich Dichtheitsprüfung n. § 61a LWG bis 31.12.2012
Maßstab: 1:1500



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 709

**Bekanntmachung
der Sparkasse Krefeld**

Krefeld, den 20.07.2012

Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 20.04.2012 sind an der von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbücher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 711

Nr. 3100336878
Nr. 3102501065

keine Rechte geltend gemacht worden.
Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15.12.1995, geändert durch die Verordnung vom 21.06.1999, werden die Sparerkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Bekanntmachung des NetteBetriebes der Stadt Nettetal

Das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten ist abgelaufen:

G 45 + 46 auf dem Friedhof in Nettetal-Hinsbeck und
Z 191 auf dem Friedhof in Nettetal-Kaldenkirchen.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist, wird diesen hiermit die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts gegeben.

Sollte die Verlängerung nicht bis spätestens 15.11.2012 beantragt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 17 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 berechtigt, über die o.a. Grabstätten anderweitig zu verfügen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 02.08.2012

Die Betriebsleitung
In Vertretung:

gez.
Lankes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 712

Bekanntmachung des NetteBetriebes der Stadt Nettetal

Folgende Wahlgräber sind seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden:

C 23 auf dem Friedhof in Nettetal-Breyell,
G 58 auf dem Friedhof in Nettetal-Breyell,
B 95 + 96 auf dem Friedhof in Nettetal-Leuth und
B 142 + 143 auf dem Friedhof in Nettetal-Lobberich.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist bzw. die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, ergeht hiermit die öffentliche Aufforderung an die Nutzungsberechtigten, die Grabstätten bis zum 15.11.2012 in Ordnung zu bringen.

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 werden die Gräber ohne Entschädigung eingeebnet, wenn diese bis zum oben genannten Zeitpunkt nicht in Ordnung gebracht worden sind.

Nettetal, den 02.08.2012

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
